

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 22. Juni 2017 gemäß § 79 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 31. Mai 1995 (Sächs.ABl./AAz. A 404), zuletzt geändert durch Beschluss der 29. ordentlichen Kammerversammlung vom 2. Juli 2015 (Sächs.ABl./AAz. A 387), folgende Änderung der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen, zuletzt geändert durch Beschluss der 24. ordentlichen Kammerversammlung vom 10. Juni 2010 (Sächs.ABl./AAz. A 483), beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Beitragsordnung

1. In § 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)“ und die Wörter „zuletzt geändert durch Beschluss der 24. Ordentlichen Kammerversammlung vom 10. Juni 2010 (Sächs.ABl./AAz. S. 483)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Beschluss der 29. ordentlichen Kammerversammlung vom 2. Juli 2015 (Sächs.ABl./AAz. A 387)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Ermäßigung des Kopfbeitrages

(1) Bei erstmaliger Bestellung als Steuerberater ermäßigt sich der Kopfbeitrag im Geschäftsjahr der erstmaligen Bestellung um 50 vom Hundert und im darauf folgenden Geschäftsjahr um 25 vom Hundert.

(2) Der Kopfbeitrag im Geschäftsjahr ermäßigt sich bei einem Einkommen des Kammermitglieds von

1. bis zu 9.000 EUR auf 0,
2. bis zu 13.000 EUR um 75 vom Hundert,
3. bis zu 17.000 EUR um 50 vom Hundert,
4. bis zu 21.000 EUR um 25 vom Hundert.

(3) Einkommen ist das zu versteuernde Einkommen des Kammermitglieds im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), in der jeweils geltenden Fassung. Maßgebend ist das Einkommen des Kammermitglieds im vorletzten Kalenderjahr vor der Bekanntgabe des Beitragsbescheides. Auf Antrag ist das Einkommen im Kalenderjahr vor der Bekanntgabe des Beitragsbescheides oder das Einkommen im Geschäftsjahr zugrunde zu legen. Die Zugrundelegung des Einkommens ein und desselben Kalenderjahres zur Ermäßigung des Kopfbeitrages in mehr als einem Geschäftsjahr ist unzulässig.

(4) Bei vorübergehender Nichtausübung der beruflichen Tätigkeit ermäßigt sich der Kopfbeitrag um 75 vom Hundert. Dauert die vorübergehende Nichtausübung der beruflichen Tätigkeit nicht während des gesamten Geschäftsjahres an, ermäßigt sich für jeden angefangenen Monat der Nichtausübung der beruflichen Tätigkeit ein Zwölftel des Kopfbeitrages um 75 vom Hundert.

(5) In anderen als den in Absätzen 1, 2 und 4 genannten Fällen kann der Vorstand eine Ermäßigung des Kopfbeitrages gewähren, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kammermitglieds erheblich eingeschränkt ist.

(6) Eine Ermäßigung des Kopfbeitrages ist für das jeweilige Geschäftsjahr nur aufgrund eines der in Absätzen 1, 2, 4 und 5 genannten Ermäßigungsgründe möglich. Liegen mehrere der in Absätzen 1, 2, 4 und 5 genannten Ermäßigungsgründe gleichzeitig vor, ermäßigt sich der Kopfbeitrag um den jeweils höchsten der sich aufgrund der vorliegenden Ermäßigungsgründe ergebenden Vom-Hundert-Sätze.

(7) Eine Ermäßigung des Kopfbeitrages für Steuerberatungsgesellschaften ist ausgeschlossen.

(8) Eine Ermäßigung des Kopfbeitrages ist bei der Kammer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides nach von der Kammer vorgeschriebenem Vordruck oder nach von der Kammer vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu beantragen. Über die Ermäßigung des Kopfbeitrages oder deren Ablehnung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

3. In § 5 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S.866) durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „ des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160)“ durch die Wörter „ des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802)“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die vorstehende Änderung der Beitragsordnung durch Erlaß vom 21. Dezember 2017 – Az.: 31-S 0941/1/62-2017/63325 – gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 StBerG genehmigt.

Leipzig, den 2. Januar 2018

gez. Steffi Müller
Präsidentin

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen